**Zeitschrift:** Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

**Band:** - (1911-1912)

Rubrik: Rückkaufsangelegenheit

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### An die

# Beneralversammlung der Uftionäre der Gotthardbahn.

# Tit.!

Unser vorliegender Bericht ist der britte, den wir an Sie richten. Er umfaßt zunächst unsere Tätigkeit im Jahre 1911. Er gestaltet sich aber gleichzeitig zu einem Endbericht und behandelt demgemäß auch den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1912.

# A. Rückkaufsangelegenheit.

## 1. Verhandlungen mit dem h. Bundegrat.

Die Verhandlungen mit dem Bunde wurden im Jahre 1911 fortgesetzt, zuletzt durch die Vergleichsverhandlungen unter dem Borsitze des Präsidenten des schweizerischen Bundesgerichtes. Diese werden indessen im solgenden Kapitel behandelt werden. Wir beschränken uns deshalb hier auf die Verichterstattung über diezenigen Verhandlungen mit dem Bunde, welche den Vergleichsverhandlungen vorausgegangen und denselben gefolgt sind.

#### a) Bulfstaffenfrage.

Am Schlusse unseres lettjährigen Berichtes haben wir mitgeteilt, daß die Angelegenheit bes strittigen Hulfskassenbeitzites in einer Konferenz vom 25. Juli 1910 nicht erledigt werden konnte und daß auf Antrag bes vorsitzenden Herrn Bundesrates Dr. Forrer beschlossen wurde, den befinitiven Bericht der Hulfskassenrerten absuwarten, bevor die Verhandlungen fortgesetzt wurden.

Wir haben bann ferner mitgeteilt, daß bieser Bericht am 1. Dez. 1910 bem Bunbegrat eingereicht, uns aber im gleichen Jahre nicht mehr zugestellt worben sei.

Hat. Das Gutachten begründet in eingehender Weise die bereits in unserm letzten Bericht angeführten Zissern, welche mit dem Desizitsbetrag von Fr. 4,004,203. 30 abschließen. Nachdem hiermit die Voraussetzungen erfüllt waren, welche die Fortsetzung der Verhandlungen hätten erwarten lassen, sollen, erhielten wir gegenteils am 7. März 1911 vom Eisenbahndepartement, gestützt auf Art. 3, Al. 2 des Hülsskassen, die Aufsorderung, durch unsern Erperten, Herrn Kihm, eine neue Vilanz auf Ende April 1909 berechnen zu lassen. Wir beriesen uns dem gegenüber auf

ben Bundesratsbeschluß vom 3. November 1908, welcher die Aufstellung einer Bilanz auf den 31. Dez. 1908 in der Meinung angeordnet hatte, daß dieselbe als Übergangsbilanz zu gelten hätte, und gaben der Ansicht Aussbruck, daß die administrativen Bestimmungen des Hülfskassengebeges aufgehört haben, auf die Gotthardbahn Answendung zu sinden, von dem Zeitpunkte an, wo sie nicht mehr Betriedsinhaberin der Bahn war und die Hülfskasse ihrer Nachsolgerin übergeben hatte. Nachdem aber das Eisenbahndepartement auf seiner Forderung bestand, eine solche neue Bilanz vor Wiederausnahme der Rückaussverhandlungen zu erhalten, erteilten wir Herrn Mathematiker Kihm den betreffenden neuen Auftrag, zu dessen vollständiger Durchführung es indessen nicht mehr kam.

Immerhin ergaben vorläufige und approximative Berechnungen bes Herrn Kihm, daß auch auf den 1. April 1909 ein Hülfskassenbesizit nur dann berechnet werden könnte, wenn die disherigen Grundlagen der Berechnung hinsicklich der fünftigen Invaliditätswahrscheinlichkeit und des Zinssuses verlassen und die talsächlich konstatierte Untersterblichkeit der Aktiven von 28% underücksichtigt gelassen würden. Wir konnten an der Hand der Ausführungen und des statistischen Materials des Expertengutachtens nachweisen, daß das Abgehen von den beiden ersten Voraussehungen, — Invalidität und Zinssus betreffend — der Begründung entbehrt hätte, die Richtberücksichung der Untersterblichkeit aber geradezu mit dem Gutachten im Widerspruch gestanden wäre.

Durch ben fpater zu behandelnden Bergleich murbe inbessen auch bie ganze Sulfstaffenangelegenheit erledigt.

## b) Rentenverpflichtungen.

Da ber Vergleich vom 10. Juni 1911 keine Universalsukzession über das ganze Vermögen der Gotthardsbahngesellschaft in Liquidation herbeiführte, und nur solche aus dem Betriebe herrührende Rechte und Lasten an den Bund übergingen, welche vor dem Tage des Vergleichsabschlusses noch nicht durch rechtskräftiges Urteil oder Vertrag erledigt waren, so blieben die bestehenden Rentenverpflichtungen zu Lasten der Gesellschaft mit alleiniger Ausnahme derzenigen gegenüber der Hülfskasse nicht angehörenden Aktiven, welche in den Dienst der Bundesbahnen übergetreten sind.

Wir unternahmen baher nach Abschluß bes Vergleiches, aber noch vor bessen Ratifikation, neue Verhandslungen zu einem Separatabkommen, burch welches ber Bund die bereits bestehenden Pensionen:

- 1. an Frau Sava-Favre,
- 2. " 18 invalide ehemalige Beamte ber Gotthardbahn,
- 3. " 15 Witmen von folden,
- 4. " 13 Unfallsinvalibe,
- 5. " 9 Witmen von folden,
- 6. " 10 Kinber "
- 7. " 5 Eltern " ,
- 8. " 41 invalide Arbeiter,
- o. " 11 mounte arother,

zusammen 112 Personen übernehmen sollte.

Diese übereinkunft ist dann am 19. August 1911 unter dem Vorbehalte zu stande gekommen, daß der Bergleich beibseitig genehmigt werde, was nachher eingetreten ist. Die Generaldirektion der Schweiz. Bundessbahnen trat somit auf den 1. Januar 1912 in die oben angeführten Verpslichtungen ein. In der Zwischenzeit, vom Vertragsabschichluß dis zu letzterm Tage, wurden die Pensionen von der Vetthardbahngesellschaft durch die Vermittlung der Kreisdirektion V der Schweiz. Bundesbahnen weiter bezahlt. Vom 1. Januar 1912 an dagegen erhielten die Verechtigten ihre Bezüge von den Bundesbahnen, im übrigen aber in gleicher Weise, wie dis dahin, so daß sich für die Pensionierten materiell nichts änderte.

Die Gotthardbahngesellschaft entschädigte ihrerseits die Bundesbahnen mit der Aversalsumme von 650,000 Fr. auf den 1. Januar 1912. Diese Summe sollte sich indessen noch um diejenigen Ginkaussbeträge vermindern,

welche für Personen angesetzt waren, die den 1. Januar 1912 nicht erleben wurden. Nach Ablauf dieses Zeitzumktes erreichte die Summe, die aus genanntem Umstande in Abzug zu bringen war, den Betrag von Fr. 24,483. 15. Dieselbe ist in die Einnahmen der Periode vom 1. Januar bis 30. Juni 1912 eingestellt, wie auf Seite 21 hiernach dargestellt ist.

Bei ben Berpflichtungen für Unfallspensionen auf ben Gemeinschaftsbahnhöfen Luzern, Zug, Arth-Golbau, Chiasso und Luino war die Gotthardbahngesellschaft nur teilweise betroffen. Wir kamen diesbezüglich mit der Generalbirekton der Schweiz. Bundesbahnen überein, daß diese gegen eine einmalige Kapitalentschäbigung von 15,000 Fr. ab 1. Januar 1911 in die sämtlichen Berpflichtungen der Gotthardbahn eintrat, wogegen die Gotthardbahn den Bundesbahnen, soweit es Unfallsverpflichtungen auf dem Bahnhose Chiasso betraf, ihre Regreßerechte gegenüber den Italienischen Staatsbahnen abtrat, welche Abtretung seitens der letzteren auch ohne weiteres anerkannt wurde.

## c) Berkauf von 31/2 % Gottharbobligationen.

Eine weitere Verhandlung mit dem Bunde betraf die Übernahme unseres Bestandes an 3 ½ % Obligationen der Gotthardbahn im Nominalbetrage von Fr. 1 660 000. —. Wir haben dieselben in unserem letzten Berichte zu 92 % gewertet. Inzwischen ist jedoch der Kurs weiter gesunken. Das eidgenössische Finanzdepartement, mit dem wir deshalb unterhandelten, anerbot uns den Erwerd auf den 30. Juni 1912 zu 90.75 %. Wir haben das Angebot angenommen.

## 2. Rüdtaufsprozeß.

a) Die Expertise zur Untersuchung ber Frage, ob sich bie Bahn am 1. Mai 1909 in vollkommen befriedigenbem Zustande befunden habe.

In unserem vorangegangenen Berichte haben wir das Ergebnis dieser Expertise angeführt und zugleich mitgeteilt, daß uns der Bertreter der Eidgenossenschaft durch Bermittlung des Bundesgerichtes seine Eingabe an dasselbe zukommen ließ, mit der er an Forderungen im Gesamtbetrage von zirka Fr. 18,372,000 festhielt.

Indem wir dieses hier nochmals feststellen, fügen wir sogleich bei, daß wir nicht mehr dazu gekommen sind, diese Eingabe zu beantworten.

Die Gingabe trägt bas Datum vom 10. Mar; 1911. Beim Bunbesgericht ging fie ein am 14. Mar; 1911 und wurde und burch Berfügung des Instruktionsrichters vom gleichen Tag am 15. März mit Kristansetzung für eine aufäulige Bernehmlassung bis 15. April 1911 in einfacher Ausfertigung zugesteut. Unser Anwatt steute bann am 23. Marz bas Gesuch an bie Instruktionskommission bes Bunbesgerichts, es möchte eine bezügliche Frist erst nach Erledigung des Streites über den Erneuerungsfonds, dessen Behandlung seitens des Gerichtes seit Beginn bes Sahres 1911 nachbrücklichst an Hand genommen worben war, angesetzt werben. Es war nämlich bie getrennte Behandlung des letzteren wesentlich in der Meinung beantragt worden, daß bis dahin die Instruktion über die anderen Streitpunkte nicht fortgesett werbe. Wir hegten die Hoffnung, daß nach bem Entscheibe bes Bunbesgerichtes über ben Erneuerungsfonds ein Bergleich zu stande kommen werbe. Selbstverftanblich schloß bieses aber nicht aus, daß wir unsere Entgegnung auf die Eingabe des Anwaltes des Bundes vorbereiteten. Wir verschafften uns baber zu biesem Zwede vorerft bie zahlreichen Beilagen, welche mit ber Gingabe bem Bunbesgericht eingereicht worben waren. Um 27. März 1911 machte hierauf ber Instruktionsrichter im Rudkaufsprozesse unserem Anwalte bie folgende Mitteillung: "Durch Ihre Erklärung vom 23. März ist meiner Verfügung vom 14. Marg nachgelebt. 3ch habe Ihre Eingabe Beren Dr. Scherrer guftellen laffen gur Bernehmlaffung baruber, ob er mit ber Siftierung bes Berfahrens einverftanden ift. Ginftweilen haben Sie alfo nichts weiter vorzukehren." Dabei hatte es in ber Folge fein Bewenden.

b) Getrennte Beurteilung ber Frage, ob ber Sollbestand bes Erneuerungsfonds und ein entsprechenber Betrag für bie im Erneuerungsfonds nicht berücksichtigten Gegen- stände von ber Rückfaufsentschädigung abzuziehen sei, burch bas Bunbesgericht.

In unserer letten Berichterstattung erwähnten wir die Schritte beim Bundesgericht zur beförderlichen Entscheidung ber vorstehenden Frage.

Da ber bisherige Instruktionsrichter, Herr Dr. Faven, mit bem Jahre 1911 bas Amt eines Bizepräsibenten bes Bundesgerichtes übernommen hatte, wurde auf seinen Antrag für den Rückfaufsprozeß eine Instruktions-kommission ernannt, bestehend aus den Bundesrichtern: Dr. Faven, Dr. Ursprung und Dr. Oftertag.

Mit ber Leitung ber Instruktion wurde Herr Ursprung betraut. Die Mitteilung hiervon erhielten wir vom Präsibenten bes Bundesgerichtes am 14. Januar 1911. Da sodann die Ansehung eines Rechtstages bevorstand, an welchem die verschiebenen Beweismittel und ihre Zulässigkeit zur Berhandlung und Beschlußfassung durch die Instruktionskommission gelangen sollten, so regte unser Anwalt eine bundesgerichtliche Expertise an, behufs Abklärung, — abgesehen von den Bestimmungen der Konzessionen, — sowohl des Begriffes des Erneuerungssonds im allgemeinen, sowie unserer Behauptung, daß durch die Ausstellung der Reinertragsrechnung die Gotthardbahn bereits in ausreichendem Waße den Gegenwert für die dauernde Erhaltung der im Erneuerungssonds berücksichtigten Gegenstände geleistet habe.

Unfere bezügliche Eingabe an Herrn Bundesrichter Dr. Ursprung erfolgte am 25. Januar 1911. Sie hatte folgenden Wortlaut:

## "hochgeachteter herr Bunbesrichter!

"Im Rückfaufsprozeß ber Gottharbbahngesellschaft i. L. gegen ben Bund soll bekanntlich der Streit über den Erneuerungssonds zum Eegenstand eines besondern Urteils des Bundesgerichtes gemacht werden, das der Entscheidung der übrigen Streitpunkte vorauszugehen hat. Die Gotthardbahngesellschaft i. L. stellt sich in Bezug auf diese Streitfrage in erster Linie auf den Standpunkt, daß die Konzessionen maßgebend sind und daß nach deren Wortlaut und Sinn das Begehren des Bundes betr. "Abtretung des Erneuerungssonds" unhaltbar ist. Der Bund begründet aber sein bezügliches Begehren mit Argumenten, die außerhalb der Konzessionen liegen und darin gipfeln, daß der Bund für den Fortbetrieb der Gotthardbahn einen Erneuerungssonds besitzen und aus eigenen Witteln kreieren müsse, wenn er ihm von der Gotthardbahngesellschaft i. L. nicht übergeben würde, worin nach seiner Weinung eine Wehrauswendung liege für die Erwerbung der Gotthardbahn, die ihm nicht zugemutet werden dürse.

"Diese Argumentation erledigt sich, wie angebeutet, schon durch den Hinweis auf die Konzessionen; gleich= wohl haben unsere Rechtsschriften in eventuellem Sinne sich auch damit besaßt und es ist von uns dargetan worden, daß sie auch vom rein geschäftlichen Standpunkt aus — ganz abgesehen von den Konzessionen — undez gründet sei. Für die bezüglichen Ausstührungen in unsern Rechtsschriften haben wir uns auf eine Expertise berufen.

"Wir beantragen heute die Anordnung bieser Expertise, immerhin unter ausdrücklicher Wahrung unseres Standpunktes, daß die Argumentation bes Bundes, deren Unrichtigkeit wir mit der Expertise bartun wollen, auch ohnehin schon, auf Grund ber Konzessionen, durchaus unhaltbar sei.

"Unfere Erpertenfragen lauten :

## Frage I.

- "Erscheint ber Erneuerungsfonds nicht in zwei hauptformen:
- 1. Als Abschreibungskonto, das sich von den eigentlichen Abschreibungen nur durch die Buchform unterscheibet. So der Erneuerungsfonds nach dem bundesgerichtlichen Urteil vom 18./21. Januar 1899 i. S. der schweiz. Zentralbahngesellschaft gegen den Bundesrat. In diesem Falle besteht kein effektiver Fonds?
- "2. Als effektiver Fonds, ber ben Zweck hat, die nötigen Mittel für die Erneuerung ber Objekte zu liefern, für die er besteht? Hiervon gibt es wieder zwei Unterarten:
- "a) Der Erneuerungsfonds, bei dem der jeweilige Sollbestand und die Einlagen in gleicher Weise berechnet werden, wie die Abschreibungen und dessen Zinsen dem Jonds nicht gutgeschrieben werden bezw. in die Betriebskasse sließen. Diesen Charatter hat der Erneuerungssonds der schweiz. Bundesbahnen?
- "b) Der Erneuerungsfonds, bem die Zinsen gutgeschrieben werden und ihm verbleiben und für ben daher jeweiliger Sollbestand und Sinsagen bloß einen Betrag ausweisen mussen, der unter Hinzurcchnung von Zins und Zinseszins am Ende der Gebrauchsdauer der Objekte, für die der Fonds besteht, die erforderlichen Mittel für deren Erneuerung bietet. In dieser Weise wird der Erneuerungsfonds der Preußischen Privatbahnen gebildet (Triplik, Beil. 3)?

#### Frage II.

"Der Beklagte behauptet in der Rechtsantwort (Seiten 115 und 116, Ziff. VIII) u. a., es sei die übergabe einer Summe von ca. Fr. 14,000,000. — als Sollbestand des Erneuerungssonds auf 30. April 1909 seitens der G. B. an den Bund erforderlich, damit der letztere "die Bahn in gleicher Weise fortbetreiben könne"; erhalte der Bund diese Summe nicht, so müsse er aus eigenen Mitteln oder durch Aufnahme eines Anleihens einen solchen Fonds kreieren und somit zum vorneherein mit einer den Ertragswert um Fr. 14,000,000. — übersteigenden Auswendung oder Schuldenlast rechnen, um die Bahn in gleicher Weise betreiben zu können. Der Erwerdspreis stelle sich für ihn. effektiv um Fr. 14,000,000. — höher, während die G. B. i. E. diesen Betrag nebst der Rückkaufssumme verteilen könne.

"Beruht biese Argumentation (ganz abgesehen von bem in Frage IV berührten Momente) nun nicht zum vorneherein auf bem rechnerischen Fehler, daß die Zinserträgnisse ber Summe von Fr. 14,000,000. —, die von ber Klägerin bem Betlagten übergeben werden mußte, ganzlich außer Acht getassen sind, welche Zinserträgnisse (Zins und Zinsezins bis zum Zeitpunkt ber bestimmungsgemäßen Verwendung) der Bund lukrieren wurde?

#### Frage III.

"Ergibt sich daher nicht schon aus der Beantwortung der Frage II, daß in jedem Falle nicht vom "Sollsbestande" des Erneuerungssonds auf 30. April 1909 (ca. Fr. 14 Millionen), sondern nur von einem diskontierten Fonds die Nede sein könnte? (Beim Beispiel der Lokomotive, Seiten 44 und 45 der Triplik, Fr. 37,604.32 statt Fr. 60,000.—; nach dem Durchschnitte aller Objekte berechnet, ca. 44 % des Sollbestandes von 14 Millionen; Seiten 50, 257—261 der Triplik)?

#### Frage IV.

"Würbe aber nicht die Eristenz eines diskontierten Fonds im Sinne von Frage III bem Bunde gestatten, vom 1. Mai 1909 ab, an Stelle der Bolleinlagen, wie sie die Gotthardbahngesellschaft gemacht hatte und wie sie in die Reinertragsrechnung als Ausgaben eingestellt sind, bloß diskontierte Einlagen zu machen.? (In unserm Beispiel, Seite 45 der Triplik Fr. 1262. 82 statt Fr. 3000. — pro Jahr, im ganzen ca. 44 % der burchschnittlichen Normaleinlage von Fr. 859,284.—, siehe Seiten 50, 257—261 der Triplik.)

#### Frage V.

"Ergibt sich nun aus ber Beantwortung obiger Fragen, daß die Argumentation bes Beklagten (Antwort Seiten 115 und 116, Biff. VIII) in zweisacher Hinsicht auf einem Rechnungsirrtum beruht:

- "1. Daß bei ber Behandlung bes Erneuerungsfonds als effektiver Fonds, bezw. Ersatrücklage auf 30. April 1909 nicht ein "Sollbestanb" von 14 Millionen Franken, sonbern bloß ein diskontierter Betrag bes Fonds vorhanden sein mußte?
- "2. Daß unter ber nämlichen Voraussetzung und beim Vorhandensein eines diskontierten Fonds vom 1. Mai 1909 an auch nicht mehr die Volleinlagen, wie sie in der Reinertragsrechnung figurieren, gemacht werden müßten, sondern bloß diskontierte Einlagen (siehe Frage VI)?

#### Frage VI.

"Welche Summen hatten während ber Rechnungsperiode alljährlich in den Erneuerungsfonds gelegt werden mussen, wenn man den Erneuerungssonds als effektiven Fonds, bezw. Ersahrucklage behandeln und alljährlich nur so viel einlegen wurde, als notwendig ist, damit der Fonds unter Beisügung von Zins und Zinseszins am Ende der Gebrauchsdauer eines jeden Objektes den Betrag der Erneuerungskosten becken kann (Seiten 50, 257—261 der Triplit)?

## Frage VII.

"Welches ist die Summe, um die sich die Rucktaufsentschädigung erhöhen wurde, wenn an Stelle ber Bolleinlagen diskontierte Einlagen im Sinne der Frage VI mahrend der Rechnungsperiode gemacht worden waren?

### Frage VIII.

"Würbe die Summe, die sich durch Beantwortung von Frage VII ergibt, auf 1. Mai 1909 zu 4% angelegt, mit Zins- und Zinseszins nicht ausreichen zur Deckung aller Erneuerungskosten der betreffenden am 1. Mai 1909 vorhandenen Bahnbestandteile, vorausgesetzt, daß der Bund dis zum Sintritt der Erneuerung distontierte Einlagen macht, wie sie im Sinne von Frage VI von der Gotthardbahn während der Reinertragsperiode gemacht worden wären?

#### Frage IX.

"Übersteigt die Summe, die sich aus der Beantwortung der Frage VII ergibt, nicht den Betrag, der sich für einen diskontierten Erneuerungsfonds der Gotthardbahn auf 1. Mai 1909 berechnet?

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Namens ber Gottharbbahngesellschaft in Liquibation Der bevollmächtigte Anwalt:

Dr. G. Schaller."

Abschriften erteilten wir bem Bunbesgericht, bem eibgen. Post= und Gisenbahnbepartement, sowie bem Gegenanwalt.

Ebenfalls am 25. Januar erhielten wir die Vorladung zu einem Rechtstage auf den 6. Februar 1911. Eine Mitteilung der Verhandlungsgegenstände war der Einladung nicht beigegeben. An diesem Rechtstage erschienen neben den drei Instruktionsrichtern und dem Sekretär Dr. Renold seitens des Bundes Herr Ständerat Dr. Scherrer und herr Rathgeb, Inspektor für Rechnungswesen und Statistik, seitens der Gotthardbahn Herr Dr. Schaller und die Herren Dietler und Schrass.

Das Protofoll über biefe Berhandlung hat folgenden Inhalt:

Gottharbbahn = Gefellschaft in Liquidation

gegen

Eibgenoffenschaft (Bunb).

Rechtstag vom 6. Februar 1911 in Lausanne.

Anwesend: Die Herren Bundesrichter Ursprung, Faven und Oftertag; Bundesgerichtssefretar Dr. Renold. Für bie Klägerin: Die herren Abvokat Dr. Schaller, Direktionspräsident Dietler und Direktor Schraft. Für bie Beklagte: Die herren Abvokat Dr. Scherrer und Inspektor Rathgeb.

I. Die Parteien halten an ihrem gemeinsamen Begehren fest, es sei einstweilen nur zu entscheiben über bie Ansprüche ber Beklagten unter Ziffer I 1 und 2 ber Duplik, unter Borbehalt ber Fr. 750,000. — für

Mauern, Damme, Tunnels und Beschotterung, und es solle mit Bezug auf die übrigen Streitpunkte das Verfahren einstweilen fistiert bleiben (vorbehalten die vorsorgliche Expertise).

- II. Die Parteien geben folgende Erklärungen ab:
- 1. Mit Bezug auf die Frage, ob Abzüge für Minberwert grund fatlich zulässig seien, werben von keiner Partei bestimmte Beweisantrage gestellt, und es wird die Originalität der von der Gegenpartei angerusenen Urkunden gegenseitig nicht bestritten, vorbehältlich der Richtigkeit der von den Parteien vorgelegten stenographischen Berichte über die Berhandlungen des Bundesgerichts vom Jahre 1899 und der Berichte in po itischen Zeitungen.
- 2. Die Klägerin anerkennt, daß der Sollbestand des Erneuerungssonds (Fr. 13,742,190. auf 1. Mai 1909) den Bestimmungen des Rechnungsgesetzes entspricht, bestreitet aber, daß dieser Betrag den Minderwert der Bahnanlage auf 1. Mai 1909 darstellt. Angesichts dieser Erklärung beantragt die Beklagte eventuell zur Ermittlung des Minderwertes Beweis durch Expertise.

Die Rlägerin erhebt gegen biesen Beweisantrag feine Ginfprache.

3. Mit Bezug auf diejenigen Objekte, für welche Einlagen in den Erneuerungsfonds nicht gemacht worden sind, gibt die Klägerin die Erklärung ab, daß die von der Beklagten berechneten Beträge bei analoger Anwendung der für den Erneuerungsfonds geltenden Bestimmungen gesunden werden; sie bestreitet dagegen, daß durch diese Beträge der Bestand der Minderwerte auf 1. Mai 1909 ausgewiesen werde.

Nach biefer Erklärung beantragt bie Beklagte auch hier eventuell Beweis burch Erpertise. Diesem Beweisantrage widersetzt sich die Klägerin nicht.

4. Zum Beweise über bie in ber gebruckten Eingabe ber Klägerin vom 25. Januar 1911 (act. 432) formulierten Fragen beruft sich bie Klägerin auf Erpertise.

Die Beklagte erklart, daß sie die Zulässigkeit dieser Expertise bestreite, soweit sie sich nicht auf Punkte beziehe, über die seieste, bereitige beantragt hat.

So geschehen in Laufanne, ben 6. Februar 1911.

Namens ber Beflagten:

(gez.) Dr. Paul Scherrer.

G. Rathgeb, Inspettor.

(gez.) Ursprung.

G. Faven.

Ojtertag.

Ramens ber Rlagerin:

(gez.) Schaller.

S. Dietler.

, Schrafl.

In fidem:

(gez.) Dr. 33. Renold.

Für richtige Abschrift,

Laufanne, ben 6. Februar 1911.

Bunbesgerichtstanziei.

sig. Dr. W. Renold.

Aus diesem Protofoll geht auch hervor, daß der vorsitzende Bundesrichter an die Parteien die ausdrückliche Frage stellte, ob dieselben an dem Antrage festhalten wollten, daß der Ernenerungsfonds und die anderen in Betracht sallenden Minderwerte besonders zu beurteilen seien. Beide Parteien bejahten diese Frage, der Bertreter des Bundes mit dem Zusate, daß das Bundesgericht von sich aus auf den von ihm gefaßten Beschluß zurückskommen könne.

Wir vermißten sobann bei bieser Verhanblung eine eingehende Kundgebung von Seite bes Vertreters des Bundes über unseren Beweisantrag durch Erpertise vom 25. Januar 1911 und beantragten daher, daß eine solche nachträglich noch erfolge.

Um Schlusse ber offiziellen Berhandlungen verlangten einzelne Bundesrichter noch verschiebene Aufschlusse, bie von ben Parteivertretern erteilt wurden.

Mit Eingabe vom 15./27. Februar 1911 sprach sich bann ber Anwalt bes Bundes über unsere am 25. Januar 1911 zum Erpertenbeweis gestellten Fragen aus, indem er jede einzelne Frage zum Gegenstand einer eingehenden Erörterung machte. Er suchte nachzuweisen, daß der Erneuerungssonds nach dem Rechnungsgesetz ein effektiver Fonds sei und ging darüber hinweg, daß das Bundesgericht in seinem Urteil vom 18./21. Januar 1899 für den Rücksauf auf Grund der Konzessionen den Begriff des Erneuerungssonds als Bewertungskonto seitgestellt hatte. Dabei ging er von der irrtümlichen Voraussetzung aus, daß die Fondszinsen in die Einnahmen der Reinertragsrechnung eingestellt worden seinen, was bekanntlich nicht der Fall war. Es veranlaßte uns dies, in einer nachsolgend wiedergegebenen Rechnung zu zeigen, zu welchem Betrag diese Zinsen hätten berechnet werden müssen, wenn sie tatsächlich in die Reinertragsrechnung eingestellt worden wären.

übersichtliche Darftellung

ber Einlagen und Entnahmen in ben Erneuerungsfonds und aus bemfelben, seines Sollbestandes seit Eintritt ber Rechnungsperiobe, sowie ber jahrlichen Zinsen bes Sollbestandes mahrend ber Rechnungsperiobe.

Zeit= abschnitt	Einlagen in den Erneuerung&= Fond\$	Entnahmen aus dem Erneuerungs= Fonds	ltberschuß ber Ginlagen	Sollbestand am Ende des Zeitabschnittes	Zins à 4% vom Sollbestand des vorhergehenden Zeitabschnittes
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
31. XII. 1893		,		7,974,627.29	
1. V./31. XII. 1894	458,901.97	376,476. 24	82,425.73	8,057,053.02	212,656.72*
1895	696,277.47	356,732.62	239,544.85	8,396,597.87	322,282. 12
1896	726,265.01	638,106,75	88,158. 26	8,484,756.13	335,863 91
1897	777,801.55	580 936.01	196,865.54	8,681,621.67	339,390. 24
1898	831,799.11	322,558.54	509,240. 57	9,190,862.24	347,264.86
1899	876,481.98	283,988.37	592,493.61	9,783,355.85	367,634.48
1900	931,516.47	$354\ 968\ 14$	576,548.33	10,359,904. 18	391,334. 23
1901	961,536.71	440,087.20	521,449.51	10,881,353.69	414,396 16
1902	980,403.43	502,087.74	478,315.69	11,359,669.38	435,254.15
1903	1,017,192.38	592,768.67	424,423.71	11,784,093.09	454,386.77
1904 1. I 30. IV.	334,668.37	180,394.04	154,274.33	11,938,367.42	157,121. 24
1.V31. XII.	841,890.30	416,789.80	425,100.50	12,363,467. 92	_
1905	1,248,239.07	626,032.56	622,206.51	12,985,674.43	. —
1906	1,185,320.65	589,639.35	595,681.30	13,581,355. 73	_
1907	1,249,190. 25	860,449.94	388,740.31	13,970,096.04	_
1908	1,138,764.14	1,457,346.56	<i>— 318,582.42</i>	13,651,513.62	-
1909	397,343.80	306,666.46	90,677.34	13,742,190.96	
30. April			1 P 10 g	2 2	
	14,653,592.66	8,886,028.99	5,767,563.67	- 1 <sub>002</sub>	3,777,584.88
				jet jet	4 %

<sup>\*)</sup> Zins von Fr. 7,974,627. 29 für 8 Monate.

<sup>°)</sup> Zins von Fr. 11,784,093. 09 für 4 Monate.

Da uns ber Inftruktionsrichter bie oben ermähnte Eingabe bes Unwaltes bes Bunbes lebiglich zur "Kenntnisnahme" zugestellt hatte, so verzichteten wir auf eine eingehenbe Beantwortung berselben.

Am 28. Februar 1911 beschloß aber die Instruktionskommission, der von uns durch Eingabe vom 25. Januar 1911 beantragte Expertenbeweis werde abgelehnt und mit Bezug auf die gemäß Beschluß des Bundesgerichts vom 12. Juli 1909 zu beurteilenden Rechtsbegehren der Beklagten das Bersahren geschlossen. Wir sahr uns deshalb mit Eingabe vom 7. März 1911 zur Wahrung unserer Rechte genötigt, im Sinne von Urt. 173 und 174 der eidgen. Zivilprozesordnung, Ergänzung der Prozesakten durch Anordnung der von uns beantragten Expertise zu verlangen.

Um 7. Marz erhielten wir die Borlabung zur Hauptverhandlung vor Bundesgericht auf Donnerstag, ben 18. Mai 1911, pormittags 8 Uhr, mit eventueller Fortsetzung am folgenden Tage.

Am 11. Marz 1911 erschien ber motivierte Antrag bes Anwaltes bes Bundes, es sei auf unsere Eingabe vom 7. Marz 1911 nicht einzutreten. Der Entscheib hierüber kam somit bem Bundesgericht in seiner Verhandlung vom 18. Mai 1911 zu.

Am 18. und 19. Mai versammelte sich bas Gesamtbunbesgericht zur Fallung seines Entscheibes betreffent Erneuerungsfonds.

Die Gerichtssstung wurde, da Bergleichsbesprechungen vorausgegangen waren, um 10 Uhr vormittags eröffnet. Der erste Tag wurde von den Vorträgen der Nechtsanwälte des Bundes und der Gotthardbahn vollsständig in Anspruch genommen und am zweiten Tage solgten sich noch kurz Replik und Duplik. Herr Präsident Dr. Merz eröffnete die Verhandlungen mit der Bemerkung, er sei zu der Ansicht gekommen, der Erneuerungssonds dürse nicht separat behandelt werden. Er schlage indessen zunächst vor, den Parteien, welche in einer Vordessprechung eine Wegleitung zu neuen gütlichen Verhandlungen erhalten hätten, hierfür eine Frist die zum 13. Juni 1911 einzuräumen. Sollte dieser neue Verständigungsversuch scheitern, so würde das Gericht an diesem Tage seine Entscheidungen tressen. Er würde aber dabei in erster Linie den Antrag eindringen, das Gericht solle nur auf eine Entscheidung des ganzen Prozesses eintreten. Nach surzer Beratung wurde der Verschiedungsantrag vom Gerichte zum Beschlusse erhoben.

## c. Der Bergleich vom 10. Juni 1911.

Die ber Bunbesgerichtssitzung vom 18. Mai vorangegangenen Vergleichsverhandlungen fanben zwischen 71/2 und 10 Uhr vormittags ftatt. Un benselben beteiligten fich ber Bräfibent bes Bundesgerichtes, die Inftruktionsrichter, der Anwalt des Bundes und seitens der Gottharbbahn ihr Anwalt und die Herren Abt und Dietler. Die Boraussetzungen eines Bergleiches gingen unserseits babin, bag bamit ber ganze Prozeß und nicht blog ber Erneuerungsfonds erledigt werben muffe, benn in Bezug auf letteren fonne es fich um keinen Bergleich handeln und daß, wenn die Berständigung nicht zustande kommen sollte, alsbald die gerichtlichen Berhandlungen über ben Erneuerungsfonds zu beginnen hatten. Nach wieberholtem Meinungsaustaufch und nach vorausgegangenen, jeboch von uns abgelehnten anderen Borichlagen nannte bie Inftruktionskommission einen Betrag von 85 Millionen als restliche Entschädigung fur bie tongessionsgemäß an ben Bund übergegangenen Rudtaufsobjekte, fur beffen Unnahme bie anwesenden Bertreter ber Gottharbbahn in ber Liquibationskommission eintreten zu wollen erklarten, mahrend ber Bertreter bes Bundes biese Nennung lediglich zu handen ber Behorbe zur Kenntnis nahm. Dabei hatte es bie Meinung, bag ber Betrag von 85 Millionen Franken in 4 % Bunbestiteln zu liefern und bie Berginsung bieses Betrages vom 1. Mai 1909 bis zu bem Tage bes Zinsenbeginnes ber Titel mit 4 % in bar, unter Abzug ber bereits geleifteten Barzahlung, zu vergüten sei. Der Präfibent bes Bunbesgerichtes fügte bei, daß die Summe von 85 Millionen Franken als ein Maximum zu betrachten fei, das nach ber Meinung ber Instruktionskommission auf bem Bergleichswege ber Gotthardbahn zukommen burfe. Er anerbot gleichzeitig seine Mitwirfung bei ben Bergleichsverhandlungen.

Um 6. Juni 1911, nachmittags 3 Uhr, wurden hierauf die Vergleichsverhandlungen mit dem Bundesrate wieder aufgenommen. Derfelbe mar hierbei vertreten durch die Herren Bundespräsibent Ruchet und die Bundesrate

Forrer und Comtesse, ferner burch Herrn Weißenbach, Prasibent ber Generalbirektion, und ben Rechtsanwalt Dr. Scherrer. Die Gottharbbahn war vertreten burch bie Herren Prasibent Abt, Stanberat Isler, a. Direktor Dietler und Dr. Schaller. Zur Führung eines Protokolles war Herr Dr. Biebermann herbeigezogen worben.

In dieser Konferenz einigte man fich unter Vorbehalt ber Genehmigung burch ben Bunbesrat und die Liquibationskommission in ber Hauptsache über folgende Bunkte:

1. In ber Übereinkunft vom 17. November 1909 hatte sich die Gotthardbahn verpflichtet, als Gegenleistung für den Eintritt des Bundes in ihre sämtlichen aus der Unterdrückung und Beschränkung der Reistrechte entstandenen Verpflichtungen, sich von der zu vereinbarenden Rückfaussssumme einen Betrag von Fr. 875,000. in Abzug bringen zu lassen.

Sobann machte ber Bund Regregansprüche geltenb für ben Gintritt in bie Penfionsverpstichtungen ber Gottharbbahn gegenüber solchen Angestellten, bie in ben Dienst ber Bundesbahnen übergetreten und nicht Mitglieber ber Hulfprüche verzichten zu wollen.

Unter Berücksichtigung dieser bereits vereinbarten und ber neu übernommenen Leiftung wurde die restliche Rückfaufsentschäbigung schließlich auf 833/4 Millionen Franken angesetzt.

2. Die Zahlung sollte in 4 % Bundesbahntiteln mit 15 Jahren Unkundbarkeit, und die Verzinsung vom 1. Mai 1909 ab dis zur Ausgabe der Titel gemäß den vorläufigen Besprechungen mit der Instruktionskommission bes Bundesgerichtes erfolgen.

Diese Abmachungen waren nun an ben beiben folgenden Tagen, am 7. und 8. Juni, Gegenstand ber Beratungen bes Bundesrates einerseits und ber Liquidationskommission anderseits. Bon Seiten des Bundesrates wurden noch Abanderungsanträge gestellt, namentlich wurde Herabsetzung der Unkundbarkeit der auszugebenden 4 % Bundesbahnobligationen auf 10 Jahre verlangt. Gleichzeitig wurde aber angezeigt, daß der Präsident des Bundesgerichtes ersucht worden sei, sich zu einer letzten Einigungsverhandlung auf Samstag den 10. Juni 1911 nach Bern zu verfügen. Unserseits erklärten wir Festhalten an der bereits vereindarten Rücksaufsentschädigung und Annahme der Einladung zu der Vergleichsverhandlung vom 10. Juni 1911.

Bei biesen Verhandlungen, welche Vor- und Nachmittag in Anspruch nahmen, wurde neben ben bereits besprochenen Punkten namentlich auch vereinbart, daß hinsichtlich aller Verpflichtungen und aller Guthaben ber Gotthardbahn-Gesellschaft, welche aus dem Betriebe herrühren und im Augenblicke des Vergleichsabschlusses noch nicht liquid waren, Universalsuccession des Bundes eintreten solle.

Am Abend wurde ber folgende, schließlich zustande gekommene Att unterzeichnet.

In Sachen

ber Gottharbbahngesellschaft in Liquidation, in Lugern, Rlagerin,

gegen

bie Schweizerische Gibgenoffenfcaft, Beklagte,

betreffend

Feststellung ber Rudtaufsentschäbigung für bie Gottharbbahn, find heute, Samstag ben 10. Juni 1911,

por bem Prafibenten bes ichmeizerischen Bunbesgerichtes erschienen:

- als Anwalt ber Klägerin: Herr Fürsprech Dr. Schaller in Luzern, in Begleitung ber Herren: R. Abt, Präsident ber Liquidationskommission ber Gotthardbahn, H. Dietler, geschäftsführendes Mitglied und E. Isler, Mitglied dieser Kommission,
- als Unwalt ber Schweizerischen Eibgenoffenschaft: Herr Dr. P. Scherrer, Abvokat in Basel, in Begleitung ber Herren: Bunbesprafibent M. Ruchet, Bunbesrat Dr. Forrer und Bunbesrat R. Comtesse, worauf sie in

Erlebigung bes zwischen ben Parteien schwebenben Rechtsftreites über bie Festsetzung ber Ruckfaufsentschäbigung folgenben

#### Bergleich

#### eingehen:

- 1. Die Gotthardbahngesellschaft in Liquidation verzichtet auf die von ihr gestellten bezw. vorbehaltenen Forderungen für das zweite Geleise Immensee-Brunnen, auf Rückerstattung für seit dem 1. Mai 1904 ersolgte, auf Baukonto gehörende Verwendungen, und auf Rückerstattung der Ausgaben für Vorarbeiten für Projektierung des zweiten Geleises Giubiasco-Chiasso und einer Ausweiche zwischen Luzern und Weggen, im Gesamtbetrage von Fr. 8,476,973. —.
- 3. Die Schweizerische Eibgenoffenschaft verzichtet auf alle weitergehenden Abzugsforberungen, die fie im Prozeß geltend gemacht und vorbehalten hat.
- 4. Die Schweizerische Eibgenossenschaft übernimmt mit Wirkung vom 1. Mai 1909 an die Hulfskasse ber Beamten und Angestellten ber Gotthardbahn mit allen damit verbundenen Nechten und Pflichten einschließlich der von der Gotthardbahn solchen noch lebenden Beamten und Angestellten zugesicherten Ansprüche, die in den Dienst der Bundesbahnen übergetreten und nicht Mitglieder der Hulfskasse ind.
- 5. Das Kapital ber in Art. 2 festgesetzten Rücksaufsentschäbigung wird ber Gotthardbahngesellschaft in Liquidation in Bundesdahnobligationen im Nominalbetrage von 500 ober 1000 Fr., nach Wahl der Gesellschaft, zu pari gerechnet, ausbezahlt, zinsdar ab 1. Januar 1912. Diese Obligationen sind halbjährlich auf 30. Juni und 31. Dezember zu 4 % zu verzinsen. Sie sind rückzahlbar in Schweizerwährung nach einem aufzustellenden Umortisationsplan in 50 gleichmäßigen Jahresraten vom Jahre 1922 an dis zum Jahre 1971. Der Bundeszrat behält sich vor, unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten die Amortisationsquoten zu verstärken oder die Obligationen ganz zurückzuzahlen; jedoch kann er von diesem Rechte erst vom 31. Dezember 1921 an Gebrauch machen.

Der Zins ber Rückfaufsentschäbigung vom 1. Mai 1909 an ift zu 4 % zu berechnen und auf 31. Dez. 1911 bar zu bezahlen, unter Abzug ber bereits geleisteten und ber noch zu leistenden Anzahlung.

- 6. Die Schweizerische Eidgenoffenschaft tritt in die Verpflichtungen der Gotthardbahngesellschaft in Liquisdation Dritten gegenüber ein, die sich aus dem Eisenbahnbetriebe ergeben haben und dis heute noch nicht durch rechtsträftiges Urteil oder Vertrag erledigt sind. Anderseits tritt die Schweizerische Eidgenoffenschaft in alle Forderungsrechte ein, die zurzeit der Gotthardbahngesellschaft in Liquidation Dritten gegenüber zustehen und aus dem Betriebe herrühren, jedoch ohne Gewährspflicht.
- 7. Die bisher getroffenen Vereinbarungen, mit Ausnahme berjenigen betreffend Reistrechte, vom 17. Nov. 1909, bleiben in Kraft.

- 8. Mit der Bezahlung ber in Ziffer 2 festgesetzten Rudfaussentschäbigung und ber bafur zu bezahlenden Zinsen sind alle Ansprüche, welche die Gotthardbahngesellschaft in Liquidation aus bem Rudfauf der Gotthardbahn an die Schweizerische Eidgenossenischaft zu erheben hat, getilgt und die von dieser erhobenen Ansprüche erledigt.
- 9. Allfällige Streitigleiten über bie Auslegung ober bie Bollziehung bieses Vergleiches entscheibet bas Bundesgericht als einzige Instanz.
- 10. Dieser Bergleich fällt bahin, wenn er nicht bis zum 20. Dezember 1911 bie Genehmigung bes Bundesrates und ber Bundesversammlung, sowie diejenige der Liquidationskommission und der Generalversammlung ber Aftionare ber Gotthardbahngesellschaft in Liquidation erhalten haben wird.
- 11. Mit ber natifikation bes Bergleichs ist ber vor bem Bunbesgericht angehobene Prozeß erlebigt. Die Gerichtstoften werben von beiben Parteien zu gleichen Teilen getragen. Die Parteikoften werben wettgeschlagen.

Bern, ben 10. Juni 1911.

Namens ber Gottharbbahngescllschaft in Liquibation:

sig. G. Schaller.

, R. Abt.

" B. Dietler.

" E. JBler.

Namens ber Schweiz. Gibgenoffenicaft:

sig. Dr. Paul Scherrer.

" Ruchet.

" L. Forrer.

" Comtesse.

Der Bunbesgerichtsprasibent:

sig. B. Merz.

Der Bunbesgerichtsichreiber:

sig. Huber.

Für getreue Abschrift vom Original,

Laufanne, ben 12. Juni 1911.

Der Bunbeggerichtsschreiber:

sig. Huber.

Diesem Bergleich murbe bie in Art. 10 vorbehaltene Genehmigung erteilt

von ber Liquidationskommission ber Gottharbbahn am 9. Juli 1911,

" Generalversammlung ber Gotthardbahn " 26. Auguft 1911,

vom Schweiz. Bundesrat . . . . " 29. August 1911,

Stänberat . . . . . " 5. Oftober 1911,

Der betreffende Bundesbeschluß ist vom Bundesrate am 11. Dezember 1911 veröffentlicht und uns unter bem 13. Dezember 1911 vom Eisenbahnepartement mit dem Beifügen mitgeteilt worden, daß die Generaldicktion ber Schweiz. Bundesbahnen ersucht worden sei, die zur Vollziehung bes Vergleichs ersorberlichen Maßnahmen, soweit hierbei die Generaldirektion in Betracht komme, zu treffen,